



Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Lieben, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

03. Jahrgang

Freitag, den 20. Juli 2018

Nr. 11/2018

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst.....	Seite 2
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Baruth/Mark.....	Seite 2
Bekanntmachung der Dienstaufwandsentschädigungssatzung der Stadt Baruth/Mark (Entschädigungssatzung - DAufentS -).....	Seite 3

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft „Baruth/ Klein Ziescht“.....	Seite 4
--	---------

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**
am 23.08.2018 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 04.09.2018 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**
am 13.09.2018 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 10.09.2018 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie und Umwelt:**
am 30.08.2018 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Impressum

Das „Baruther Stadtblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow, E-Mail: Leow@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26
- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812

Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de

redaktionelle Beiträge sind an das Amt zu senden

- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.
- Anzeigeneinhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen
- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**

Werbeagentur & Verlag März

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis von 27,60 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreislise.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 07.08.18, Erscheinung: 17.08.18

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im öffentlichen Teil der **Stadtverordnetenversammlung vom 05.07.2018** wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst:

- VV 18/032** Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters 2018 der Stadt Baruth/Mark mit dem Ergebnis: Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.
- VV 18/033** Ernennung von Herrn Peter Ilk zum Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark
- VV 18/034** Benennung von Herrn Michael Linke zum Allgemeinen Stellvertreter des Bürgermeisters der Stadt Baruth/Mark
- VV 18/035** Beschluss der Neufassung der Dienstaufwandsentschädigungssatzung
- VV 18/036** Beschluss zur Einwilligung zur Durchführung von Dienstreisen
- VV 18/037** Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen der Ortsbeiräte zum Entwurf des Nachtragshaushaltsplanes/ der Nachtragshaushaltssatzung 2018 der Stadt Baruth/Mark wie folgt: Der Entwurf des 1. Nachtragshaushaltsplanes/der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 bleibt unverändert.
- VV 18/038** Beschluss des Nachtragshaushaltsplanes/ der Nachtragshaushaltssatzung 2018 der Stadt Baruth/Mark
- VV 18/039Frak** Beschluss über den Antrag der Fraktion DIE LINKE zur Senkung der Grundsteuer ab dem Haushaltsjahr 2019 wie folgt: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beschließt auf Antrag der Fraktion DIE LINKE die Grundsteuerhebesätze A und B ab dem Haushaltsjahr 2019 um jeweils 20 % zu senken.

Im nichtöffentlichen Teil der **Stadtverordnetenversammlung vom 05.07.2018** wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst:

- VV 18/040** Beschluss über den Abschluss eines Grundstückstauschvertrages - Tausche des Grundstücks in der Gemarkung Kemnitz, Flur 3, Flurstück 2/1 gegen das Grundstück in der Gemarkung Klein Ziescht, Flur 3, Flurstück 63
- VV 18/041** Beschluss über die Veräußerung einer Arrondierungsfläche im Ortsteil Baruth, Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstücke 1024, 1027, 1028
- VV 18/042** Beschluss über die Veräußerung einer Arrondierungsfläche im Ortsteil Petkus, Gemarkung Petkus, Flur 2, Flurstück 119 (tw.)
- VV 18/043** Beschluss über die Veräußerung einer Arrondierungsfläche im OT Petkus, Gemarkung Petkus, Flur 2, Flst. 119 (tw.)

Im Übrigen wurden in den kommunalen Gremien keine Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 06.07.2018

gez. Ilk
Bürgermeister

I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2018 vom 06.07.2018

Auf Grund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) in der geltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.07.2018 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden (siehe Seite 3)

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher 670.000 EUR um 930.000 EUR erhöht und damit auf 1.600.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

Die Festsetzungen werden nicht geändert.

Baruth/ Mark, den 06.07.2018



Ilk
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2018 vom 06.07.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die I. Nachtragshaushaltssatzung einschließlich des Nachtragshaushaltsplanes liegt gemäß § 67 Abs.5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) § 11 Abs.3 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung – HS -) vom 06.11.2014 zur Einsichtnahme vom

30.07.2018 bis einschließlich dem 13.08.2018

Im Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag:	7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Dienstag:	7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag:	7.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Donnerstag:	7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Baruth/ Mark, den 06.07.2018



Ilk
Bürgermeister



Siegel

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag ein schließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	17.646.000	5.573.500	703.500	22.516.000
ordentliche Aufwendungen	17.505.200	902.600	79.600	18.328.200
außerordentliche Erträge außerordentliche Aufwendungen	449.800	0	0	449.800
	449.800	0	0	449.800
im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	19.750.900	6.119.100	803.500	25.066.500
die Auszahlungen	20.640.900	2.403.200	271.600	22.772.500
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.868.300	5.573.500	703.500	21.738.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.312.200	902.200	77.600	16.136.800
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.882.600	545.600	100.000	3.328.200
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.680.800	1.501.000	194.000	5.987.800
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	647.900	0	0	647.900
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0



Dienstaufwandsentschädigungssatzung der Stadt Baruth/Mark (Entschädigungssatzung - DAufentS -) vom 06.07.2018

Auf der Grundlage der § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Besoldungsgesetz - BbgBesG) vom 20. November 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 32], S.ber. GVBl. I/13 Nr. 34) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 7]) sowie §§ 6 ff. der Verordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Brandenburg (Brandenburgische Kommunalbesoldungsverordnung - BbgKom-BesV) vom 2. Februar 2018 in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 05.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der hauptamtliche Bürgermeister erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages.
- (2) Der allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 35 % der Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters in Form eines monatlichen Pauschalbetrages.
- (3) Die Zahlungen der Dienstaufwandsentschädigungen erfolgen im Rahmen der monatlichen Vergütung.

§ 2

Dienstaufwandsentschädigung

- (1) Der hauptamtliche Bürgermeister erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 140,00 €.
- (2) Der allgemeine Stellvertreter erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 49,00 €.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für Sitzungsdienste u. ä. werden nicht gewährt.

§ 4

Grundsätze

- (1) Die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigungen ist mit dem Tage des Wirksamwerdens der Ernennung aufzunehmen.
- (2) Sie ist für die Dauer des Verbots der Führung der Dienstgeschäfte, einer vorläufigen Dienstenthebung im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren oder einer Zeit ohne Dienstbezüge einzustellen.
- (3) Entsprechendes gilt bei einer Abberufung mit dem Tage des Wirksamwerdens der Abberufung. Besteht der Anspruch danach nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag des Anspruches ein dreißigstel der monatlichen Dienstaufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Nimmt der Beamte aus anderen Gründen seine Dienstgeschäfte für länger als einen Monat nicht wahr, so ist die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung mit Ablauf des Monats einzustellen; Abs. 3 findet Anwendung. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Dienstgeschäfte nicht mehr wahrgenommen werden. Satz 1 gilt

- nicht für Zeiten eines Erholungsurlaubs.
 (5) Der Bürgermeister und sein allgemeiner Stellvertreter erhalten die Dienstaufwandsentschädigung als steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung zur Abdeckung des mit dem übertragenen Amt verbundenen zusätzlichen persönlichen Aufwandes.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Dienstaufwandsentschädigungssatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.
 (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Dienst aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Baruth/Mark (Entschädigungssatzung - DAufentS -) vom 26.03.2009 außer Kraft.

Baruth/Mark, den 06.07.2018

Ilk
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Dienstaufwandsentschädigungssatzung der Stadt Baruth/Mark (Entschädigungssatzung - DAufentS -) vom 06.07.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 06.07.2018

Ilk
Bürgermeister



Siegel

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft "Baruth/ Klein Ziescht"

Der Notjagdvorstand der Jagdgenossenschaft "Baruth/ Klein Ziescht" lädt hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft "Baruth/ Klein Ziescht" gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zur

Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft "Baruth/ Klein Ziescht"
am Donnerstag, dem 16.08.2018 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung,
Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark

ein. Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Notjagdvorstand
2. Bericht des Notjagdvorstandes
3. Billigung des Protokolls der letzten Genossenschaftsversammlung
4. Änderungsanträge zur Tagesordnung
5. Neuwahl des Jagdvorstandes
6. Neuwahl der/ des Kassenführerin/ Kassenführers
7. Neuwahl der/ des Schriftführerin/ Schriftführers
8. Revisionsbericht Kassenprüfung
9. Beschluss zur Entlastung des Notjagdvorstandes für das Jagdjahr 2017/2018
10. Sonstiges

Hinweise: Aufgrund des Rücktritts des Jagdvorstandes fungiert der Bürgermeister als Notjagdvorstand.

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten, die Vollmacht ist dem Notjagdvorstand zu Beginn der Sitzung unaufgefordert zu übergeben.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Das **Protokoll** der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung kann in der Zeit vom **06.08. bis einschließlich dem 15.08.2018** in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Zimmer 13, Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Da der Jagdvorstand neu zu besetzen ist, werden interessierte Jagdgenossen gebeten, ihre Bereitschaft zur Kandidatur **bis zum 13.08.2018** beim Notjagdvorstand bei der

Stadt Baruth/Mark - Bürgermeister als Notjagdvorstand - Ernst- Thälmann- Platz 4 15837 Baruth/Mark

schriftlich einzureichen.

Baruth/Mark, den 10.07.2018

gez. Ilk
Notjagdvorstand